



Rechtsanwaltskammer
München

HINWEISE ZUM UMSATZSTEUERSATZ 2021

TEXT: BRAK-Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ Ausgabe
21/2020 vom 02.12.2020

HINWEISE DER BRAK FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG: ERHÖHTER UMSATZSTEUERSATZ AB 2021 UND WEITERE AKTUALISIERUNGEN

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz für die Zeit von 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt. Dies betrifft auch die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Handhabung hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht in Handlungshinweisen zur Absenkung der Umsatzsteuersätze erläutert; diese wurden nunmehr im Hinblick auf die ab 01.01.2021 eintretende Wieder-Anhebung der Umsatzsteuersätze aktualisiert. Ergänzt wurden eine Reihe von Praxisbeispielen, u. a. zur monatlichen bzw. jährlichen Abrechnung bei laufender Rechtsberatung, zur Rechnungslegung bei Verteidigung im Ermittlungs- und Strafverfahren. Drei Praxisbeispiele behandeln explizit den Umgang mit der Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021.

Der Beitrag verweist zudem auf das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 04.11.2020.

Weiterführende Links:

- Hinweise zur Absenkung bzw. Erhöhung der Umsatzsteuer (Stand Dezember 2020)
- BMF-Schreiben vom 04.11.2020
- Weitere Materialien des BRAK-Ausschusses Steuerrecht